

daß eine Uebersättigung gleichartiger Gewerbe vermieden wird und die noch bestehenden Privilegien nicht verlegt werden.

§. 2.

Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besiz des Gewerbetriebes befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb vier Wochen, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht verweigert werden, sofern nicht nach Maßgabe der ihnen früher erteilten Konzessionen ein ausreichender Grund zur Entziehung desselben vorhanden sein sollte.

Eine Verlegung der jetzt bestehenden Druckereten nach einem anderen Orte ist nur mit Genehmigung der Staatsregierung gestattet.

§. 3.

Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen solchen Stellvertreter betrieben werden, welcher der Staatsregierung die für den selbstständigen Gewerbetrieb vorgeschriebenen Eigenschaften (§. 1.) nachgewiesen hat.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder einer vom Gewerbetreibenden zu verbühenden Haft.

Sowfern das betriebene Gewerbe auf einem erblichen Privilegium beruht, sind die Erben verpflichtet, bis zu etwaiger Veräußerung zum Fortbetrieb desselben einen mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Stellvertreter zu bestellen.

§. 4.

Ist einer der in diesen Paragraphen gedachten Gewerbetreibenden eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zwei Male, eines Vergehens durch die Presse aber drei Male schuldig erkannt worden, so ist die Staatsregierung berechtigt, ihm die fernere Betreibung seines Gewerbes zu untersagen. Bei dem Betriebe des Gewerbes durch einen Stellvertreter für Rechnung minderjähriger oder unter Kuratel stehender Personen — §. 3. — findet diese Bestimmung nur gegen die Stellvertreter, nicht aber gegen die Eigenthümer des Geschäftes statt.

Abchnitt III.

Ordnung der Presse.

§. 5.

Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen,